

Zürich, 6. Januar 2021

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

**Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere
Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Viele unserer Mitglieder sind ausführende Unternehmen für Photovoltaikanlagen. Sie sind daher insbesondere durch die Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) direkt betroffen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch, beschränken uns aber auf die NIV und summarisch auf die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA).

A. Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)

Die NIV regelt die Voraussetzungen für das Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen und die Kontrolle dieser Installationen: Wer an solchen Installationen arbeitet, benötigt eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI). Dementsprechend fällt auch die Installation von Photovoltaikanlagen unter den Anwendungsbereich der NIV, so dass die entsprechenden Arbeiten nur von Bewilligungsträgern ausgeführt werden dürfen. Dies betrifft also direkt die Gebäudetechnikbranche. Nach Einsicht in die Vorlage, hat suissetec drei Kritikpunkte:

1. Art. 12 Abs. 2 NIV sieht vor, dass Betriebe nur gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Art. 14 und Art. 15 NIV haben können, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind. In der Gebäudetechnikbranche besitzen viele Berufsleute eine Bewilligung nach Art. 15 NIV. Durch ihre fundierten Vorkenntnisse wären sie somit prädestiniert, auch eine Bewilligung nach Art. 14 NIV, welche insbesondere für die Installationsarbeiten an Photovoltaikanlagen benötigt wird, zu erlangen. Durch den erwähnten Kumulationsausschluss wird dies

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

verunmöglicht. Es handelt es sich dabei einzig um Protektionismus zugunsten Elektroinstallateure, welcher der Energiestrategie 2050 des Bundes im Wege steht. Sachlich gibt es keinen Grund einem Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 15 NIV die Bewilligung gemäss Art. 14 NIV zu verbieten.

2. Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 NIV sieht vor, dass eine Bewilligung nach Art. 14 NIV u.a. dann erteilt wird, wenn eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden wurde und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen **unter Anleitung** eines Bewilligungsträgers nachgewiesen werden kann. Mit dem neuen Wortlaut von Art. 14 wird eine Hürde abgebaut und gleichzeitig eine neue auferlegt. In der Praxis wird die Anforderung der praktischen Tätigkeit unter fachlich kompetenter *Anleitung* im Bereich der Installation von Photovoltaikanlagen weiterhin nicht von allen interessierten Berufsgattungen erfüllt werden können. Bei der *Anleitung* bedarf es der physischen Anwesenheit einer installationsberechtigten Person vor Ort. Dies ist eine in der Praxis kaum erfüllbare Hürde, weshalb die an einer solchen Installationsbewilligung interessierten Berufsleute der Gebäudehüllen- und Dachdeckerbranche faktisch von der Zulassung zur Prüfung nach Artikel 14 NIV weiterhin ausgeschlossen wären – und dies obwohl sie fundierte praktische Kenntnisse erworben haben. Richtig wäre es, den Begriff *Anleitung* durch *Aufsicht* zu ersetzen. Mit der blossen *Aufsicht* wäre nämlich auch eine nachträgliche Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ausreichend.
3. Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 sieht vor, dass die Bewilligung gemäss Art. 14 NIV erteilt wird, wenn nebst der bestandenen Prüfung eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung vorgewiesen werden kann. *suissetec* begrüsst diese Regelung grundsätzlich. Allerdings nur, sofern der Solarteur und Projektleiter Solarmontage vom Inspektorat als fachspezifische Ausbildungen anerkannt werden. Diese Ausbildungen gewährleisten die notwendigen Theorie- und Praxiskenntnisse.

suissetec beantragt daher folgende Änderungen an der Revisionsvorlage der NIV:

Art. 12 Abs. 2

~~² Betriebe können gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben, wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.~~ (Streichung des gesamten Abs. 2)

Art. 14 Abs. 1 lit. a und b

¹ [...]:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen (Art. 13 Abs. 1) erfüllen und drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder unter **Anleitung** Aufsicht einer Person nachweisen, welche die entsprechende Prüfung des Inspektorats bestanden hat; oder

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

- b. eine vom Inspektorat durchgeführte Prüfung bestanden haben und:
 - 1. drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter ~~Anleitung~~ Aufsicht eines Bewilligungsträgers nachweisen, oder [...].

B. Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht ist aufgrund der anderen, genügenden Kontroll- und Aufsichtsinstrumente absolut vertretbar. Zudem werden damit die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien unterstützt. suissetec ist eine engagierte Unterstützerin der Energiestrategie, weshalb sie den Revisionsvorschlag zur VPeA unterstützt.

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Schaar
Direktor



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik